

SATZUNG DES PARTNERSCHAFTSVEREINS BUBENREUTH – SAINT-GILLES

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen „Ensemble. Deutsch-Französischer Partnerschaftsverein Bubenreuth“ und hat seinen Sitz in Bubenreuth.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel, die bestehende Freundschaft zwischen Frankreich und Deutschland zu festigen und zu vertiefen, das europäische Bewusstsein zu fördern und zu einer Verbesserung der internationalen Beziehungen beizutragen.
- (2) Insbesondere sollen die Beziehungen zwischen den Bewohnern von Saint-Gilles im französischen Département Ille-et-Vilaine (35) und Bubenreuth auf allen Ebenen und in jeder Weise durch ein besseres gegenseitiges Verständnis gefördert, gestärkt und gefestigt werden.
- (3) Hierzu dienen zum Beispiel:
 - Besuche in der Partnerstadt Saint-Gilles, mit Ausflügen und Besichtigungen,
 - Besuche aus der Partnerstadt Saint-Gilles mit Ausflügen und Besichtigungen,
 - Informations- und Vortragsveranstaltungen zu französischer Kultur und Sprache,
 - Begegnungen zum Kulturaustausch
 - Jugendaustausch, mit Praktika oder Schulbesuch,
 - Infostände bei Veranstaltungen inklusive Auf- und Abbau sowie Betrieb.
- (4) Der Verein verwaltet finanzielle Zuwendungen an den Verein zur Förderung seiner Ziele.
- (5) Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Personen¹, die im Auftrag des Vereins tätig werden, erhalten einen Ersatz nachgewiesener Ausgaben. Vergütungen werden nicht gezahlt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

¹ Auch wenn im Folgenden die männliche Form für Personen verwendet wird, sind alle Geschlechter gemeint.
Satzung des Partnerschaftsvereins „Ensemble. Deutsch-Französischer Partnerschaftsverein Bubenreuth“ vom 15.05.2019,
in der geänderten Fassung vom 23.07.2019

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Über den Aufnahmeantrag eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet jeweils der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod, Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung muss 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgt sein.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für zwei Geschäftsjahre hintereinander im Rückstand ist. Dem Beschluss geht eine schriftliche Mahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus.
- (6) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann seine Mitgliedschaft vom Vorstand beendet werden. Vor der Beschlussfassung gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.
- (7) Natürliche Personen, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verein und sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ihnen ist auf Antrag die Möglichkeit zu geben, bei Zusammenkünften des Vorstandes persönlich gehört zu werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Von der Beitragspflicht sind sie entbunden.

§ 7 FINANZIERUNG

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der komplette Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (4) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 8 ORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Aktivitäten und die Ergebnisse des abgelaufenen Jahres berichtet wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (3) Alle zwei Jahre wählt sie Vorstand, Kassenprüfer und Beisitzer neu.
- (4) Sie befindet über Beitragshöhe, Satzungsänderungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluss eines Mitgliedes nach §5 und Auflösung des Vereins.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen des Vorstands einzuberufen oder wenn dies von mehr als 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird.
- (6) Die Mitglieder sind schriftlich (auch die elektronische Form ist gültig) mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Zwischen Einladung und Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (7) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Wahlen erfolgen geheim, können aber auf Antrag in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Kassenwart und
 3. dem Schriftführer.
- (2) Dies ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und vertreten sich gegenseitig. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann bis zu fünf Beisitzer wählen, die den Vorstand beraten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Beisitzer sollten zu den Sitzungen mit eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, weitere Personen können jedoch vom Vorstand mit eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Mitarbeit im Vorstand wird nicht vergütet.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder mit Ausnahme der Personen, die dem Vorstand angehören oder ihm in den letzten beiden Jahren angehört haben.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss jeweils eine Kassenprüfung stattfinden. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 12 DATENVERARBEITUNG IM VEREIN

- (1) Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für Vereinszwecke unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU DS-GVO erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Die Übermittlung von gespeicherten persönlichen Daten innerhalb des Vereins ist nur im erforderlichen Umfang und an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation folgendermaßen: Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Bubenreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung am 15.Mai 2019 angenommen.

Bubenreuth, den 23.07.2019

(Dr. Hedwig Heßler, Vorsitzende)

(Nicola Ziegler, Kassenwartin)

(Claudia Jung, Schriftführerin)